

# Mietbedingungen

Der Mieter erkennt ausdrücklich das **Eigentumsrecht** des Vermieters an dem befire-Ofen an.

Er darf keinerlei **Verfügungen** über das Gerät treffen, die das Eigentumsrecht des Vermieters **beeinträchtigen** insbesondere darf er das Gerät nicht veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen, weitervermieten oder ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters aus seiner Wohnung entfernen.

Der Mieter ist verpflichtet Pfändungen und alle sonstigen das Eigentumsrecht des Vermieters verletzenden oder gefährdenden Vorkommnisse sowie jegliche Mängel und Schäden an dem Gerät dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ein **Wohnungswechsel** muss mindestens fünf Tage vorher schriftlich angezeigt werden.

Der Transport des Gerätes darf nur vom Vermieter oder mit dessen Genehmigung von geeigneten Fachleuten durchgeführt werden. Der Mieter hat den Nichtraucher gegen die üblichen Risiken im Haushalt (Wasser, Feuer, Diebstahl und Beschädigungen) zu **versichern**.

Das Gerät ist vom Mieter pfleglich zu behandeln und entsprechend der **Bedienungsanleitung** des Herstellers oder Vermieters gegen Beschädigung des Inneren und Äußeren zu schützen.

Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung von dem Vorhandensein und dem Zustand des gelieferten Gegenstandes zu überzeugen.

Bei **Beschädigungen** jeglicher Art hat der Mieter das Gerät unverzüglich durch den Vermieter instand setzen zu lassen, und zwar auf eigenen Kosten sofern der Schaden nicht eine Folge bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist.

Bei jeder **Verletzung der Pflichten** gemäß vorstehender Ziffern oder bei Gefährdung des Eigentumsrechtes des Vermieters durch den Mieter hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Der Mieter hat die sofortige Abholung des Gerät zu gestatten und trägt die durch die Fristlose Kündigung verursachten Kosten.

Bei **Verlust des Gerätes** hat der Mieter auch ohne eigenes Verschulden den vollen Zeitwert zu ersetzen sofern seine Versicherung nicht für den Schaden aufkommt.

Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen **Gerichtsstand** in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss einen solchen verliert oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerheben nicht bekannt ist, wird der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.